



Kindertagesstätte St. Otto Reundorf



Am Kindergarten 2

96158 Reundorf

☎ (09502) 7564



st-otto.reundorf@kita.erzbistum-bamberg.de

www.kindertagesstaette-reundorf.de

Elterninfo zum Notfallplan

Liebe Eltern,

in unserer Kita kann es aufgrund von Personalausfällen immer wieder kritische Situationen bei der Personalplanung und Sicherung der Aufsichtspflicht geben. Unvorhersehbare Krankheiten und andere Faktoren sind Ursache für Personalausfälle, die eine flexible Anpassung des Personaleinsatzplans nötig machen. Meist kann durch flexibles Reagieren der Mitarbeitenden kurzfristig auf Personalausfälle reagiert werden.

Mit unserem Notfallplan (die gesamten Maßnahmen können Sie in unserer Homepage, sowie in den Aushängen im Eingangsbereich nachlesen) möchten wir Sie über unsere Maßnahmen zum Umgang mit personellen Engpässen informieren und darlegen, wie in Zeiten dünner „Personaldecken“ die Aufsichtspflicht und das Kindeswohl der Kinder unserer Einrichtung gesichert wird. Sobald der Regelpersonalschlüssel unterschrieben ist, muss eine Meldung an den Träger, an die Aufsichtsbehörde und Info an den Elternbeirat erfolgen. Dies wird von der Leitung bzw. dem verbleibenden Fachpersonal übernommen.

Wenn pädagogisches Personal fehlt, hat das auch Auswirkungen auf die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags wie beispielsweise:

- ☞ Reduzierung der pädagogischen Angebote im Kita-Alltag (z.B. Waldtag, Turnen, Projekte, Ausflüge, Sprachprogramm, Wackelzahnachmittag, ...)
- ☞ Verschiebung von Dienstzeiten und Mittagspausen des päd. Personals
- ☞ eventueller Aufbau von Überstunden
- ☞ evtl. Gruppenzusammenlegung
- ☞ Reduzierung von Öffnungszeiten
- ☞ Wegfall von geplanten Fortbildungen des päd. Personals
- ☞ Gruppen-Schließung bzw. Einrichtung einer Notgruppe
- ☞ Schließung der Kita

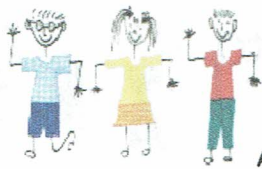
Elternbekundung:

Personelle Engpässe gehören zum Alltag. Für die Umsetzung im Notfall, benötigen wir Ihre Unterstützung und hoffen, dass Sie zum Wohl Ihres Kindes mit uns gemeinsam den Notfallplan umsetzen und uns im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Im Falle einer Notgruppe durch Personalmangel in unserer Kita habe ich/wir die Möglichkeit unser Kind anderweitig zu betreuen.

Ja ☐

Nein ☐



Kindertagesstätte St. Otto Reundorf



Am Kindergarten 2

96158 Reundorf

☎ (09502) 7564



st-otto.reundorf@kita.erzbistum-bamberg.de

www.kindertagesstaette-reundorf.de

Bei Bedarf können Sie dann eine Bestätigung für Ihren Arbeitgeber zur Teilschließung oder Schließung unserer Einrichtung erhalten.

Was ist eine Notgruppe:

Kinder, deren Eltern eine andere Betreuungsmöglichkeit haben, sollen in dieser Zeit die Einrichtung nicht besuchen. Die Möglichkeit einer Notbetreuung hängt von der Solidarität der Eltern ab. Können die Eltern die Kinder nicht anderweitig betreuen und/oder es sind zu viele Kinder für z.B. eine Notgruppe, dann muss unter Umständen die ganze Kita geschlossen werden, da die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann (dies geschieht immer nach Absprache mit dem Träger und der Aufsichtsbehörde). Im Notfall kann auch die Aufsichtsbehörde alleine entscheiden.

An welchen Wochentagen habe sie/wir keine Möglichkeit unser Kind zu betreuen:

Mo ☐ Die ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐

Im Falle von Personalmangel könnte ich als Elternteil aushelfen:

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, an welchen Tagen und zur welcher Uhr- Zeit:

Vielen Dank für Ihre Mithilfe. Wir werden im Bedarfsfall auf Sie zukommen.

Hiermit nehme sie/wir den Notfallplan der kath. Kita St. Otto zur Kenntnis.

Name der Familie in Druckschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigte



Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den für den Auftrag der Kitaeinrichtung zur Erziehung und Bildung erforderlichen Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung. (Bundesgesetz vgl. §22SGB VIII, §45SGB VIII, §47SGB VIII)
- b) dem erforderlichen Mindestanstellungs- und Qualifikationsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden Personals als Fördervoraussetzung nach BayKiBiG (Landesgesetz vgl. §17AVBayKiBiG (1+2+4 Artikel 19 BayKiBiG))
- c) der Gewährleistung der Aufsichtspflicht (vgl. §832BGB)

Personale Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis (§45SGB VIII) sowie Meldepflichten (§47SGB VIII):

Der Betriebserlaubnisbescheid nach §45SGB VIII ist Voraussetzung für die Förderung nach dem BayKiBiG. Als Voraussetzung für die Erteilung für die Betriebserlaubnis hat der Träger der Einrichtung die an den Betrieb der Einrichtung zu stellenden „personellen Voraussetzungen“ zu erfüllen. Der Inhalt der Anforderungen an die personellen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls sind nach §45Abs.2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII „anhand des Zweckes und der Konzeption“ der Einrichtung zu bestimmen. Gewährleistet ist das Kindeswohl nur, wenn geeignete Betreuungskräfte in ausreichender Zahl (auch bei Krankheit, Urlaub usw.) zur Verfügung stehen. Im Betriebserlaubnisbescheid können daher im Hinblick auf die Personalausstattung auf die einzelne Einrichtung bezogene Regelungen erfolgen. In der Verwaltungspraxis für Kitas findet der Mindestanstellungsschlüssel von 1:11 als zu berücksichtigende Grenze zur Kindesswohlgefährdung Berücksichtigung.

Nach der eingeführten Meldepflicht des §47 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII ist der Träger einer Erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Vorgabe soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Mindestanstellungsschlüssel nach AVBayKiBiG

§17 Abs. 1 AVBayKiBiG sieht als Fördervoraussetzung einen Mindestanstellungsschlüssel von 1:11 vor. Mindestens 50% der erforderlichen Arbeitszeit des päd. Personals ist von Fachkräften zu leisten (= sogenannter Qualifikationsschlüssel). Der Mindestanstellungsschlüssel beschreibt das Verhältnis der Arbeitszeit des päd. Personals zu gewichteten und gebuchten Stunden der Kinder. Im Anstellungsschlüssel enthalten sind Zeiten für mittelbare und unmittelbare Tätigkeiten sowie Ausfallzeiten.

Damit ist der Anstellungsschlüssel ein rechnerischer Wert, der ein Indiz für die päd. Rahmenbedingungen liefert, aber nicht die tatsächliche (tägliche) IST-Situation vor Ort (Verhältnis von anwesenden Pädagogen zu anwesenden Kindern) abbildet. Die Aufsicht über die Kinder und die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind in jedem Fall sicherzustellen.

Träger

Kitaleitung